

Die Neuordnung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

**unter Berücksichtigung der freiwilligen Höherversicherung mit staatlicher Förderung – Riester-Rente –
und der Rechtsprechung zur Systemumstellung (Stand: 01.12.2004)**

Rechtsgrundlagen:

- **Tarifvertrag** über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung –ATV) vom 01.03.2002
- geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31.01.2003
- geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12.03.2003

- **Satzung** der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) vom 19.09.2002
- geändert durch 1. Änderung der VBLS vom 06.12.2002
- geändert durch 2. Änderung der VBLS vom 24.02.2003
- geändert durch 3. Änderung der VBLS vom 26.06.2003
- geändert durch 4. Änderung der VBLS vom 28.11.2003
- geändert durch 5. Änderung der VBLS vom 18.11.2004

1. Vorbemerkung

Am 01. März 2002 haben die Tarifvertragsparteien den **Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)** unterzeichnet. Damit haben die im sog. „**Altersvorsorgeplan 2001**“ vereinbarten Eckpunkte zur Neuordnung der Zusatzversorgung ihre endgültige Form gefunden. Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat am 19.09.2002 eine neue **Satzung (VBLS)** beschlossen, die vom Bundesfinanzministerium als der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 03.01.2003 veröffentlicht worden ist. Mit dem Tarifvertrag und der Satzung, die rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten sind, wird das bisherige System der Gesamtversorgung bei Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst abgelöst durch ein **Betriebsrentensystem**.

Vorrangiges Ziel nach der rückwirkenden Schließung des Gesamtversorgungssystems zum 31.12.2000 war, das alte Recht nicht fortschreiben zu müssen. Daher werden alle Versorgungsanwartschaften und Renten in das neue System überführt. Nach den getroffenen Vereinbarungen gilt dabei das Jahr 2001 aus verwaltungstechnischen Gründen als Einführungsphase, in der sich die Anwartschaften und laufenden Leistungen weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Das bedeutet, dass die laufenden Renten sowie die Anwartschaften der Versicherten nicht auf den Zeitpunkt der Schließung des Gesamtversorgungssystems zum 31.12.2000 zurückfallen, sondern das Jahr 2001 in der Berechnung mitzählt. Dadurch soll zugleich für die Betroffenen eine günstige Übergangsregelung getroffen werden.

Der rückwirkende Systemwechsel wird von den Tarifvertragsparteien als juristisch zulässig angesehen, da seit dem Ergebnis der Tarifrunde 2000 niemand auf den Fortbestand des bisherigen Versorgungssystems vertrauen und deshalb davon ausgehen konnte, dass dieses unverändert bestehen bleiben würde. Dies gilt auch für die Überführung der bisher erworbenen Anwartschaften (siehe unten Nr. 7: Rechtsprechung) Falls jedoch ein Bundesgericht abschließend entscheiden sollte, dass Arbeitnehmern oder Versorgungsempfängern mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2000 (1 BvR 1136/96) zur sog. Halbanrechnung höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden diese Ansprüche rückwirkend erfüllt, auch wenn sie nicht geltend gemacht worden sind (siehe Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan).

Im Rahmen der Verhandlungen zum Änderungsvertrag Nr. 2 zum ATV haben sich die Tarifvertragsparteien für den Fall, dass die Regelungen zur Ermittlung der überführten Ansprüche einer Überprüfung durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung nicht standhalten sollten, verständigt, Lösungen anzustreben, die mit der Neuordnung der Zusatzversorgung vereinbar sind und **für alle betroffenen Versicherten** Anwendung finden.

Durch die Schließung des alten Gesamtversorgungssystems und die Einführung der neuen Betriebsrente nach dem Versorgungspunktemodell haben die Beschäftigten nunmehr die Möglichkeit, beim **Aufbau einer freiwilligen privaten oder betrieblichen Altersversorgung** die staatliche Förderung durch das Altersvermögensgesetz in Anspruch zu nehmen.

Dieser Leitfaden wird bei Änderung der Rechtsgrundlagen ständig aktualisiert. Er soll die wichtigsten Fragen zum neuen Tarifvertrag und der darauf aufbauenden Satzung der VBL beantworten und das neue System anhand einiger Berechnungsbeispiele erläutern. Außerdem wird die von der Zusatzversorgungskasse VBL angebotene **freiwillige Höherversicherung „VBL extra“** als Form der ergänzenden betrieblichen Altersversorgung dargestellt.

2. Das neue Punkte-Modell

Die Leistungen aus der Zusatzversorgung waren bisher abhängig von der Anzahl der Versicherungsjahre und der Höhe der Verdienste in den letzten drei Jahren vor Beginn der Rente. Künftig wird die Leistung aus der Höhe der **während der gesamten Versicherungsdauer** eingezahlten Umlagen und Beiträge errechnet.

2.1 Grundsätzliches

Im ATV und der VBLS werden Leistungen zugesagt, die sich ergeben, wenn eine Gesamtbeitragsleistung von 4 % vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Für die Leistungsbemessung wird somit unterstellt, dass für jeden Versicherten ein Beitrag von 4 % seines zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entrichtet und am Kapitalmarkt angelegt worden wäre. Für jeden – fiktiven - Beitrag wird dem Versicherten jährlich eine bestimmte Anzahl von Versorgungspunkten (§ 8 ATV, § 36 VBLS) gutgeschrieben. Auf diese Weise erklärt sich der Name **„Punkte-Modell“**. Dieses Verfahren ist verwandt mit der aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekannten Ermittlung von Entgeltpunkten. Im Unterschied hierzu sind jedoch die in der Zusatzversorgung zu erwerbenden

Versorgungspunkte umso höher, je jünger der Versicherte zum Zeitpunkt der Beitragszahlung ist, da die Beiträge für einen jüngeren Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum verzinslich angelegt werden können.

Grundlage für die Ermittlung der Zusatzrente ist die Summe der Jahr für Jahr erworbenen Versorgungspunkte. Die Umrechnung der Versorgungspunkte in Geld erfolgt mittels eines festgelegten **Messbetrages (§ 35 Abs. 1 VBLS)**. Hieraus ergibt sich für die Rentenberechnung folgende Grundformel:

$$\text{Zusatzrente} = \text{Summe aller Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

2.2 Ermittlung der Versorgungspunkte (§ 8 Abs. 1 ATV, § 36 Abs. 2 VBLS)

Die Versorgungspunkte für ein bestimmtes Jahr errechnen sich dadurch, dass ein Zwölftel des **individuellen sozialversicherungspflichtigen Jahresarbeitsentgelts** des Versicherten in ein Verhältnis zu einem sog. **Referenzeinkommen** gesetzt wird, welches **1.000 €** beträgt. Anschließend wird der sich hieraus ergebende Wert mit einem bestimmten Faktor aus der **Altersfaktorentabelle** gewichtet (§ 8 Abs. 3 ATV, § 36 Abs. 3 VBLS)).

$$\text{Versorgungspunkte} = 1/12 \text{ des individuellen Jahresarbeitsentgelts} : \text{Referenzentgelt} \times \text{Altersfaktor}$$

Es ist zu beachten, dass alle Faktoren in einem versicherungsmathematischen Zusammenhang zueinander stehen, der die o.g. Beitragsleistung von 4 % widerspiegelt.

Das Referenzentgelt (1.000 €) ist ein statischer Wert, der in einem bindenden Zusammenhang zum **Messbetrag** steht. Der Messbetrag beträgt immer 0,4 % des Referenzentgeltes.

$$\text{Messbetrag} = \text{Referenzentgelt} \times 4 : 1000$$

Somit entspricht bei einem Referenzentgelt von 1.000 € der versicherungsmathematisch ermittelte Messbetrag **4 €**.

Eine weitere maßgebliche Größe bei der Rentenberechnung ist der **Altersfaktor**, der unter Beachtung versicherungsmathematischer Gesetzmäßigkeiten wie folgt festgelegt worden ist, wobei als Alter die **Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr** gilt:

Alter	Tab.Wert	Alter	Tab.Wert	Alter	Tab.Wert	Alter	Tab.Wert
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9

23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. äl.	0,8

Der Altersfaktor spiegelt Zinseffekte wider. Je jünger der Versicherte ist, desto länger ist der Verzinsungszeitraum. Der in der Tabelle berücksichtigte **Garantiezins beträgt 3,25 %** während der Ansparphase und 5,25 % während des Rentenbezuges. Weiterhin liegen der Tabelle biometrische Annahmen wie Rentenbeginn und Lebenserwartung (Rentenbezugsdauer) zu Grunde. Sie berücksichtigt ferner die Häufigkeit von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten etc.

2.3 Berechnung der Zusatzrente (Anwendungsbeispiele)

Beispiel 1:

Das Jahreseinkommen eines 25-jährigen Arbeitnehmers beträgt 27.000 € oder monatlich 2.250 €.

Der Verhältniswert beträgt somit $2.250 \text{ €} : 1.000 \text{ €} = 2,25$.

Somit werden $2,25 \times 2,4$ (Tabellenwert) = 5,4 Versorgungspunkte in diesem Jahr erworben.

Bei einem Messbetrag von 4 € je Versorgungspunkt ergibt sich aus diesem Jahr ein Rentenanspruch von $5,4 \times 4 \text{ €} = 21,60 \text{ €}$ Rente monatlich.

Beispiel 2:

Das Jahreseinkommen eines 50-jährigen Arbeitnehmers beträgt 36.000 € oder monatlich 3.000 €.

Der Verhältniswert beträgt damit $3.000 \text{ €} : 1.000 \text{ €} = 3,0$.

Somit werden $3,0 \times 1,1$ (Tabellenwert) = 3,3 Versorgungspunkte in diesem Jahr erworben.

Bei einem Messbetrag von 4 € je Versorgungspunkt ergibt sich aus diesem Jahr ein Rentenanspruch von $3,3 \times 4 \text{ €} = 13,20 \text{ €}$ monatlich.

Somit kann sich zukünftig jeder Versicherte den in einem Jahr erworbenen garantierten Rentenanspruch selbst ausrechnen. **Die Gesamtrente ergibt sich dann aus der Summe der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte.**

2.4 Behandlung von Überschüssen

Der Zinssatz, mit dem die Beiträge verzinst werden, ist bewusst niedrig angesetzt, damit die zugesagte Rentenleistung auch bei ungünstigen Kapitalmarktverhältnissen garantiert werden kann. Er liegt bis zum Eintritt des Rentenfalles bei 3,25 %. Hat die Zusatzversorgungskasse höhere Kapitalerträge, z.B. von 5,5 % erwirtschaftet, entstehen Überschüsse, die den Versicherten zugute kommen. Aus ihnen werden zunächst **soziale Komponenten** (§ 9 ATV, § 37 VBLS) des neuen Zusatzversorgungssystems finanziert. Das sind

- **Zurechnungspunkte bei Erwerbsminderungsrenten:** Tritt bei Pflichtversicherten der Rentenfall wegen Erwerbsminderung oder Tod **vor dem 60. Lebensjahr** ein, werden zusätzliche Versorgungspunkte berücksichtigt. Dazu wird - vereinfacht ausgedrückt – eine weitere Beschäftigung bis zum 60. Lebensjahr unterstellt. Die Berechnung basiert auf dem Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts **der letzten drei Kalenderjahre** vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Beispiel:

Ein Versicherter, geb. 01.01.1972, ist voll erwerbsgemindert ab 01.01.2008. Für ihn ergibt sich folgende Berechnung:

	Alter	Entgelt €	Entgelt/12 €	Referenz- entgelt	Alters- faktor	VP
2002	30	28.000	2.333,33	1.000	2,0	4,66
2003	31	28.600	2.383,33	1.000	2,0	4,76
2004	32	29.200	2.433,33	1.000	1,9	4,62
2005	33	29.800	2.483,33	1.000	1,9	4,71
2006	34	30.400	2.533,33	1.000	1,8	4,55
2007	35	31.000	2.583,33	1.000	1,7	4,39
					Zus.	27,69

Fehlende volle Kalenderjahre bis 60.Lj. = 24 Jahre,

Entgelt 2005-2007 (Schnitt) = 2.533,33 €

$2.533,33/1.000 = 2,53$ Versorgungspunkte (Altersfaktor konstant 1),

Zugerechnete Versorgungspunkte bis 60. Lebensjahr = $2,53 \text{ VP} \times 24 \text{ Jahre} = 60,72 \text{ VP}$

Summe der anrechenbaren Versorgungspunkte: $27,69 \text{ VP} + 60,72 \text{ VP} = 88,41 \text{ VP}$

Ergebnis:

Für den Versicherten ergibt sich bei voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente von $88,41 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = 353,64 \text{ €}$.

- **Kindererziehungszeiten:** Für volle Kalendermonate, die das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ruht, wird in der Zusatzversorgung **für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatliches Einkommen von 500 €** unterstellt und die sich hieraus unter Berücksichtigung des maßgeblichen Altersfaktors ergebende Anzahl von Versorgungspunkten angerechnet. Es ist unerheblich, ob während der Elternzeit im Rahmen dieses ruhenden Arbeitsverhältnisses beispielsweise aufgrund einer Nachzahlung oder einer Einmalzahlung Arbeitsentgelt zufließt (§ 9 Abs. 1 ATV).

Wird während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, liegt im Regelfall **kein ruhendes Arbeitsverhältnis** vor. In diesem Fall werden

lediglich die Versorgungspunkte aus dem während der Teilzeitbeschäftigung erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt (§ 37 Abs. 1 VBLS).

Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) – dies sind Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes – sind den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt (§ 37 Abs. 1 Satz 2). Somit wird die soziale Komponente auch während der Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes gewährt. Die Zahl der höchstens zu berücksichtigenden Monate ist auf 36 Kalendermonate je Kind begrenzt.

- **Versorgungspunkte für Geringverdiener:** Beschäftigte, die am 01.01.2002 bereits eine Mindestversicherungszeit von 20 Jahren haben, erhalten im Rahmen einer Übergangsregelung mindestens 1,84 Versorgungspunkte für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 (bei Teilzeitbeschäftigung dem Verhältnis entsprechend weniger - § 9 Abs. 3 ATV).
- **Altersteilzeit:** In einer ATZ werden die Betroffenen zusatzversicherungsrechtlich auch weiterhin so gestellt, als ob sie mit 90 % ihrer bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. In Zukunft sind aber zwei unterschiedliche Berechnungswege zu beachten: Bei **vor dem 01.01.2003** vereinbarter ATZ erfolgt dies **allein über die Höhe der zu berücksichtigenden Versorgungspunkte**, ohne dass erhöhte Aufwendungen an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten wären, während sich bei **nach dem 31.12.2002** vereinbarter ATZ **ein erhöhter Finanzierungsaufwand** ergibt.

Entscheidend bei der Stichtagsregelung ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses und nicht der Beginn der ATZ.

a) ATZ wird vor dem 01.01.2003 vereinbart (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ATV, § 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS)

Hinsichtlich des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts verbleibt es bei der bisherigen Regelung: Es bemisst sich auf Basis der – **grundsätzlich halbierten** - Bezüge für ATZ. Da sich im Punktemodell die Anzahl der Versorgungspunkte nach der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts richtet, würde sich die Versorgungsanwartschaft während der ATZ somit lediglich auf Basis der Teilzeitbezüge, also aus 50 % des bisherigen Arbeitsentgelts errechnen und nicht aus 90 %. Um dies zu vermeiden, werden die erworbenen VP mit dem 1,8-fachen berücksichtigt (z.B. 0,5 VP für Teilzeitbezüge während ATZ x Faktor 1,8 = 0,9 VP).

b) ATZ wird nach dem 31.12.2002 vereinbart (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ATV, Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Die Beschäftigten werden auch hier so gestellt, als ob sie mit 90 % ihrer bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Allerdings werden jetzt nicht die Versorgungspunkte erhöht, **sondern das zusatzversorgungspflichtige Entgelt**. Dieses wird von 50 % auf 90 % aufgestockt, also mit dem Faktor 1,8 multipliziert. Das erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist nicht nur Bemessungsgrundlage für die Höhe der VP, **sondern auch Basis für die Höhe der Umlagen und Beiträge**. Das bedeutet, dass bei einer nach dem 31.12.2002 vereinbarten ATZ u.a. die Umlagen der Arbeitgeber, **aber auch die Beiträge der Beschäftigten auf der Basis von 90 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts** zu zahlen sind. Außerdem kann diese neue

Berechnungsweise dazu führen, dass sich hierdurch **ein von dem Beschäftigten zu tragender individueller Steueranteil an der Umlage** ergibt, da der Arbeitgeber die Umlage nur bis zu einem Betrag von 92,03 € pauschal versteuert.

Beispiel:

Ein Beschäftigter erhält vor Beginn einer Altersteilzeitarbeit ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 2.000 €. Hiervon hat der Arbeitgeber 6,45 % Umlage, der Beschäftigte 1,41 % Beitrag zu entrichten. Der Arbeitgeber versteuert bis zu 92,03 € seiner Umlage pauschal.

Dies hat für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung folgende Auswirkungen:

Abschluss des ATZ-Vertrages vor dem 01.01.2003:

Altersteilzeit-Bezüge nach § 4 TV-ATZ als steuerpflichtiger Arbeitslohn zugleich ZVE (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ATV)	1.000,00 €
--	------------

Arbeitgeber-Umlage 6,45 %	64,50 €
----------------------------------	----------------

Auswirkungen auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn

davon pauschal zu versteuern – max. 92,03 € (§ 16 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 ATV)	64,50 €
---	---------

davon individuell zu versteuern	0,00 €
---------------------------------	--------

Erhöhung des steuerpflichtigen Arbeitslohns (Steuer-Brutto)	0,00 €
--	---------------

Auswirkungen auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt

individuell zu versteuernde Umlage	0,00 €
------------------------------------	--------

Hinzurechnungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsentgeltverordnung – ArEV (1.000 € x 2,5 % = 25 €; 25 € abzügl. 13,30 € =)	11,70 €
---	---------

Erhöhung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (SV-Brutto)	11,70 €
---	----------------

Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage 1,41 %	14,10 €
--	----------------

Abschluss des ATZ-Vertrages nach dem 31.12.2002:

Altersteilzeit-Bezüge nach § 4 TV ATZ, die als steuerpflichtiger Arbeitslohn dem Grunde nach ZVE sind (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV)	1.000,00 €
--	------------

als tatsächliches ZVE sind jedoch zugrunde zu legen, das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Altersteilzeit-Bezüge nach § 4 TV ATZ zzgl. derjenigen Bezüge, die während der ATZ in voller Höhe zustehen und ZVE im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ATV)	1.800,00 €
---	------------

Arbeitgeber-Umlage 6,45 % (1.800,00 € x 6,45 %)	116,10 €
--	-----------------

Auswirkungen auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn

davon pauschal zu versteuern – max. 92,03 € (16 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 ATV)	93,02 €
--	---------

davon individuell zu versteuern (116,10 € abzügl. 93,02 € =)	24,07 €
--	---------

Erhöhung des steuerpflichtigen Arbeitslohns (Steuer-Brutto)	24,07 €
--	----------------

Auswirkungen auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt

individuell zu versteuernde Umlage	24,07 €
------------------------------------	---------

Hinzurechnungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV

(92,03 € : 6,45 x 100 = 1.426,82 €; 1426,82 € x 2,5 % = 36,67 €;

36,67 € abzügl. 13,30 € =)

Erhöhung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (SV-Brutto)

+ 22,37 €

46,44 €

Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage 1,41 % (1.800,00 € x 1,41 % =)

25,38 €

Verbleiben nach der Finanzierung dieser sozialen Komponenten in einem Kalenderjahr noch Überschüsse, werden daraus allen versicherten Arbeitnehmern zusätzlich **beitragslose Versorgungspunkte (Bonuspunkte)** gutgeschrieben (§ 19 ATV, § 68 VBLS). Soweit die Leistungen der VBL noch im Rahmen eines Umlageverfahrens, also nicht durch Beiträge zu einem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden, bildet die durchschnittliche Verzinsung der zehn größten Pensionskassen die rechnerische Grundlage für eine fiktive Überschussverteilung.

2.5 Rentenerhöhungen (§ 11 Abs. 1 ATV, § 39 VBLS)

Die Zusatzversorgungsrenten werden ab dem Jahr 2002 als dynamische Leistungen neben der gesetzlichen Rente gezahlt und unabhängig von ihr jeweils am 01.07. eines Jahres (erstmalig am 01.07.2002) um 1 % erhöht. Den Rentnerinnen und Rentnern verbleibt somit im Gegensatz zum bisherigen Recht auch der Betrag, um den die gesetzliche Rente steigt.

2.6 Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme (§ 7 Abs. 3 ATV, § 35 Abs. 3 VBLS)

Wird die Zusatzversorgungsrente, gemessen an der jeweiligen Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, vorzeitig in Anspruch genommen, wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme ein Abschlag von 0,3 % erhoben, höchstens jedoch insgesamt 10,8 %.

Beispiel 1:

Regelbeginn der gesetzlichen Altersrente mit 65 Jahren, vorzeitige Inanspruchnahme mit 62,5 Jahren:

Rentenminderung 30 Monate x 0,3 % = 9,0 %.

Beispiel 2:

Regelbeginn der gesetzlichen Altersrente mit 65 Jahren, vorzeitige Inanspruchnahme mit 60 Jahren:

*Rentenminderung 60 Monate x 0,3 % = 18,0 %, **jedoch höchstens 10,8 %.***

3. Bisher erworbene Anwartschaften (§§ 30 bis 34 ATV, §§ 75 bis 81 VBLS)

Die bisher nach altem Recht erworbenen Anwartschaften **werden zum Stichtag 31.12.2001 ermittelt, in das neue Betriebsrentenrecht übertragen und in Versorgungspunkte umgerechnet.** Der sich ergebende Wert wird als Startgutschrift in das Versorgungspunktesystem übertragen. Hierbei sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

3.1 Bereits vorhandene Versorgungs- und Versicherungsrentner (§ § 30, 31 ATV, §§ 75, 76 VBLS)

Die bisher bereits gezahlten Versorgungs- und Versicherungsrenten werden mit dem Stand vom 31.12.2001 ermittelt, als Besitzstandsrenten weitergezahlt und jährlich am 01.07. um 1 % erhöht – ohne Anrechnung der gesetzlichen Rente.

3.2 Besitzstand für die rentennahen Versicherten (§ 33 Abs. 2 ATV, § 79 Abs. 2 VBLS)

- **Versicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (geb. vor dem 01.01.1947)**
- **Jüngere Versicherte, mit denen vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit vereinbart oder eine Vorruhestandsvereinbarung getroffen wurde**

Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31.12.2001 begonnen und am 01.01.2002 noch bestanden oder liegen Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 01.01.1997 vor, orientiert sich der **Besitzstand** im Ergebnis an der Rente, die im bisherigen Zusatzversorgungsrecht als Altersrente bei Vollendung des 63. Lebensjahres erreicht worden wäre. Die Versicherten werden so gestellt, als würden sie **bis zum Ablauf des 63. Lebensjahres** weiterhin im Gesamtversorgungssystem versichert bleiben. Dies schließt ein, dass eine im Alter von 63 Jahren erreichbare **Mindestgesamtversorgung** berücksichtigt wird sowie auch die satzungsgemäßen **Mindestversorgungsrenten** (dem § 18 BetrAVG a.F. nachgebildet).

Hatte der Versicherte bereits vor dem 31.12.2001 das 63. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung berücksichtigt, die sich am 31.12.2001 ergeben hätte.

Für am 01.01.2002 bereits **20 Jahre Pflichtversicherte** gilt eine besondere Regelung: Hier werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt (§ 9 Abs. 3 ATV, § 37 Abs. 3 VBLS). Damit wird für Versicherte niedriger Gehaltsstufen, die eine relativ lange Versicherungszeit zurückgelegt haben, eine Mindestsicherung gewährleistet. Der Faktor 1,84 vermindert sich im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung entsprechend dem am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten.

In den **Altersteilzeitfällen** wird die Versorgungsrente bis zu dem Zeitpunkt hochgerechnet, der als Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses festgelegt wurde. In den Fällen des Vorruhestandes tritt an die Stelle des 63. Lebensjahres der Zeitpunkt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnt. In beiden Fällen gilt dies jedoch nur für Pflichtversicherte mit Versicherungszeiten vor dem 01.01.1997. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird ein Ausgleich der zu erwartenden Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung vorgenommen, wenn im Rahmen der Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge die **Mindestgesamtversorgung** gem. § 41 Abs. 4 a.F. für die Höhe der Gesamtversorgung maßgeblich ist. Da die

Hochrechnung auf einen Zeitpunkt **vor** dem Regeleintrittsalter in die Rente von 65 Jahren erfolgt, werden Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente vorgenommen. Es handelt sich dabei um 0,3 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Eine weitere Begrenzung der Mindestgesamtversorgung erfolgt dadurch, dass die Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente auch grundsätzlich bei den Leistungen der Zusatzversorgung vorgenommen werden. Beide Abschläge werden durch eine **Erhöhung der Startgutschrift** ausgeglichen (§ 79 Abs. 1 und 3 VBLS).

Bei Versicherten mit einem Anspruch auf **Altersrente für schwerbehinderte Menschen, die am 31.12.2001 das 52. Lebensjahr vollendet hatten**, erfolgt die Hochrechnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die gesetzliche Rente ohne Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme beziehen können. Sie erfolgt bis zur Vollendung des **63. Lebensjahres**, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die **Mindestgesamtversorgung** gem. § 41 Abs. 4 VBLS a.F. erfüllt werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS).

Derjenige Pflichtversicherte, bei dem bis zum **31.12.2006** der Fall der **vollen Erwerbsminderung** eintritt, erhält rückwirkend eine Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge, obwohl zum 01.01.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet war. Weitere zwingende Voraussetzung für diese Behandlung als faktisch rentennaher Beschäftigter ist allerdings, dass zum Stichtag 31.12.2001 **mindestens das 47. Lebensjahr** vollendet war und **mindestens 120 Umlagemonate** zurückgelegt worden sind (§ 79 Abs. 3 a VBLS).

Von der hochgerechneten Versorgungsrente wird die **ab dem Jahre 2002 erreichbare Betriebsrente im neuen System abgezogen**, da es hier um die Ermittlung des **Besitzstandes zum 31.12.2001** geht; ab dem 01.01.2002 erwerben alle Versicherten Versorgungspunkte im neuen Zusatzversorgungssystem. **Für die erreichbare Betriebsrente wird das zum 31.12.2001 maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt zugrunde gelegt.** Dies bedeutet, dass Versorgungspunkte, die sich aus der künftigen Steigerung des Entgelts (Tariferhöhungen, Höhergruppierungen) ergeben, den Versicherten auch tatsächlich erhalten bleiben.

Aus der hochgerechneten Versorgungsrente im Gesamtversorgungssystem abzüglich der erreichbaren Betriebsrente im neuen Zusatzversorgungssystem ergibt sich **die Anwartschaft auf Betriebsrente zum Stichtag 31.12.2001**, die als **Startgutschrift** umgerechnet in Versorgungspunkte in das neue System übertragen wird.

Beispiel:

Ein Angestellter, geb. 01.01.1943, 59 Jahre zum Umstellungstermin, Steuerklasse III, am 31.12.2001 bereits 34 Jahre pflichtversichert

	Stand 31.12.2001	63. Lebensjahr
<i>Brutto-Entgelt (1999 – 2001) Schnitt</i>	2.750 €	
<i>Netto-Entgelt</i>	1.885 €	
<i>Gesamtversorgung (Versorgungssatz)</i>	1.640 € (87,15 %)	1.730 € (91,75 %)
<i>Anzurechnende, hoch gerechnete Rente</i>		1.225 €
<i>Versorgungsrente</i>		505 €

Abzügl. Rente aus mögl. Versorgungspunkten 1/2002 – 12/2005 (Entgelt = 2.750 €/Monat)		39 €
Besitzstand		466 €
Startguthaben in Versorgungspunkten (466 € : 4)		116,5 VP
zzgl. tatsächlicher VP von 01.01.2002 - Rentenfall		X VP

So könnte die weitere Entwicklung aussehen:

Alter	Jahr	Entgelt	Versorgungspunkte
Startgutschrift			116,5
59	2002	33.000	2,48
60	2003	33.600	2,52
61	2004	34.200	2,57
62	2005	34.800	2,32
Gutschrift (neues Recht)			9,89
Endsumme (Rentenbeginn 63.Lj.)			126,39

Somit **zustehende monatliche Rentenanwartschaft** – ohne evtl. Bonuspunkte –

126,39 x Messbetrag (4 €) =	505,56 €
abzügl. Abschläge analog gRV 7,2 %	36,40 €
(vorzeitige Inanspruchnahme – 24 Mon. -)	
Zusatzrente	469,16 €

3.3 Besitzstand für die übrigen Versicherten geb. ab 02.01.1947) - § 33 Abs. 1 ATV, § 79 Abs. 1 VBLS –

Der Besitzstand wird nach der Methode des **§ 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)** berechnet. Der danach festgestellte Betrag wird in Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 % umgerechnet und in das Punktemodell übertragen. Die übertragenen Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung teil.

Die Berechnungsmethode des § 18 Abs. 2 BetrAVG:

Zunächst wird die sog. **Voll-Leistung** ermittelt. Das ist die Versorgungsrente, die sich ergeben würde, wenn der Versicherte den höchstmöglichen Versorgungssatz nach altem Recht (91,75 %) erreicht hätte. **Das der Ermittlung der Gesamtversorgung zu Grunde zu legende fiktive Nettoarbeitsentgelt wird ebenfalls nach den bisherigen Regelungen ermittelt.** Als anzurechnender Betrag wird eine nach dem **Näherungsverfahren** – dies ist ein von der Finanzverwaltung entwickeltes steuerrechtlich zulässiges Verfahren zur Ermittlung von Sozialversicherungsrenten – berechnete gesetzliche Rente berücksichtigt. Für **jedes Jahr**

der Betriebszugehörigkeit werden **2,25 % der Voll-Leistung** gewährt. Es werden sämtliche Zeiten der Pflichtversicherung berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes erfüllt sind. Zugrunde gelegt werden die zum Stichtag 31.12.2001 maßgebenden Berechnungswerte.

Auch hier gilt, dass eine Vergleichsberechnung durchzuführen ist, wonach den am 01.01.2002 bereits **20 Jahre lang Pflichtversicherten** mindestens 1,84 Versorgungspunkte je Kalenderjahr der Pflichtversicherung gutgeschrieben werden, bei Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten.

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit 20 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten. Ihr Lebensalter zum Systemwechsel am 31.12.2001 beträgt 50 Jahre, bei einem angenommenen Jahresverdienst von 60.000 DM im Jahre 2001. Der zu überführende Besitzstand errechnet sich wie folgt:

Berechnungsgrundlagen	
Eintritt in den öffentlichen Dienst im Alter von	20
Berechnung des Besitzstandes im Jahre 2001 im Alter	50
Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst in Jahren	30
Entgelt (brutto)	5.000,00
Steuerklasse	III
Voll-Leistung/Zusatzrente	
(Fiktives) Nettoarbeitsentgelt	3.493,20
Höchstversorgungssatz	91,75 %
Gesamtversorgung	3.205,01
Gesetzliche Rente nach Näherungsverfahren (siehe Exkurs)	2.228,34
Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung)	976,67
Volle Jahre (30) x 2,25 %	67,50 %
Zusatzrente	659,25

Der Betrag von 659,25 DM oder 337,07 € wird – in Versorgungspunkte umgerechnet – als Startgutschrift für die Angestellte in das Punktemodell übertragen. Bei einem Messbetrag von 4 € beträgt die Startgutschrift also $337,07 \text{ €} : 4 \text{ €} = 84,27$ Versorgungspunkte. Ab dem 01.01.2002 werden Versorgungspunkte direkt nach dem Punktemodell erworben.

3.4 Exkurs: Das Näherungsverfahren

Für das Näherungsverfahren gilt folgende Berechnungsweise:

Die Rente des Arbeitnehmers aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird für jedes Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungsbetrag der maßgebenden Bezüge angesetzt. Der Steigerungssatz beträgt 1,09 %, sofern die maßgebenden Bezüge 70 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Steigerungssatz vermindert sich um je 0,007 Prozentpunkte für jeden angefangenen Prozentpunkt um den das

Verhältnis zwischen den maßgebenden Bezügen und der Beitragsbemessungsgrenze 70 % übersteigt. Bei maßgebenden Bezügen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beträgt der Steigerungssatz 0,88 %.

Maßgebende Bezüge sind das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Zeitpunkt der Umstellung.

Der in dem Näherungsverfahren anzusetzende Korrekturfaktor ist für alle Berechtigten auf den Wert 0,9086 festgesetzt worden. Entgelt und Beitragsbemessungsgrenze sind nach dem Stand vom 31.12.2001 zu berücksichtigen (Nr. 5 der Anlage 4 zum ATV, § 78 Abs. 2 VBLS).

Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2001 beträgt 8.700 DM monatlich bzw. 104.400 DM jährlich.

Die Formel für die Näherungsrente lautet:

Näherungsrente = Steigerungssatz x Versicherungsjahre x maßgebende Bezüge x Korrekturfaktor

Beispiel: (Werte für 2001 in DM)

Gesetzliche Rente nach Näherungsverfahren		
Maßgebende sv-pfl. Bezüge (jährlich)		60.000,00
Maßgebende sv-pfl. Bezüge (monatlich)		5.000,00
Versicherungsjahre (immer 45 Jahre)		45
Beitragsbemessungsgrenze –BBG- (jährlich)	2001	104.400,00
Verhältnis (maßgeb. Bezüge/BBG)		57,47 %
Steigerungssatz		1,09 %
Verminderungsfaktor (bei Bezügen ab 70 % BBG)		0
mal 0,007 %		0,000 %
verbleibt Steigerungssatz		1,09 %
Korrekturfaktor	01.07.2001	0,9086
Zugangsfaktor		1
Gesetzliche Rente nach Näherungsverfahren		2.228,34

Näherungsrente = 1,09 x 45 x 5.000 x 0,009086 = 2.228, 34

Die nach dem Näherungsverfahren ermittelte und damit als anrechenbare Größe zu berücksichtigende gesetzliche Rente beträgt 2.228,34 DM oder 1.133,39 €.

4. Finanzierung der Zusatzversorgung

Bei der VBL (Abrechnungsverband West) beträgt der Umlagesatz ab 01.01.2002 insgesamt 9,86 %. Hiervon zahlen die Arbeitgeber 6,45 % steuerpflichtige Umlage (§ 16 ATV, § 64 VBLS) plus 2 % steuerfreie Sanierungsgelder (§ 17 ATV, § 65 VBLS), die zur Deckung

eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung des Gesamtversorgungssystems dienen sollen.

Die Arbeitgeberumlage von 6,45 % wird mit 92,03 € (bisher 89,48 €) pauschal versteuert (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 ATV).

Der ab 01.01.2002 vom Arbeitnehmer aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag beträgt gegenüber bisher 1,25 % nunmehr 1,41 % (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs.1 ATV, § 64 Abs. 3 VBLS).

5. Private Vorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Rente) - §§ 26 und 27 ATV, § 54 VBLS)

5.1 Allgemeines

Ab dem Jahr 2002 fördert der Gesetzgeber Beitragszahlungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersversorgung (Riester-Rente) steuerlich über Zulagen oder Sonderausgabenabzug. Die Möglichkeit, durch **freiwillige Beitragszahlungen** auf diese Weise zusätzliche private Vorsorge zu betreiben, besteht auch bei der Zusatzversorgungskasse VBL, und zwar durch die freiwillige Versicherung „**VBL extra**“ (vgl. **Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell – Anhang 2 zur VBLS**), bzw. durch die „**VBL dynamik**“ (vgl. **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung - Anhang 3 zur VBLS**).

Hinweis: Eine freiwillige Versicherung in Form einer **Entgeltumwandlung** ist zur Zeit im Bereich des Landes NRW nicht möglich, da es hierzu eines besonderen Tarifvertrages bedarf, der bisher nicht abgeschlossen wurde.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die „**VBL extra**“. Sie gelten für Verträge, die ab dem **01.01.2004** abgeschlossen worden sind. Zu diesem Zeitpunkt haben sich die Versicherungsbedingungen gegenüber denjenigen für Altverträge (Abschlüsse bis zum 31.12.2003) geändert und überwiegend verschlechtert. **Zur Besitzstandswahrung für Inhaber von Altverträgen ist jedoch gewährleistet, dass alle früheren Bestimmungen, die sich auf die Berechnung der Anwartschaften und Ansprüche von Vertragsabschlüssen bis zum 31.12.2003 beziehen, fortgelten (z.B. Altersfaktorentabelle, Höhe der Zuschlaggewährung für Risikoausschlüsse, Abschlagsfaktor für vorzeitigen Rentenbezug etc.).**

5.2 Die freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung wird ergänzend zur Pflichtversicherung im Kapitaldeckungsverfahren und in einem eigenen Abrechnungsverband durchgeführt. **Damit wird die Möglichkeit eröffnet, zu den in der Pflichtversicherung erworbenen Versorgungspunkten auf eigene Kosten weitere zu erwerben.**

5.2.1 Altersfaktoren

Die Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung errechnet sich wie die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung aus Versorgungspunkten. Dazu wird der eingezahlte Beitrag mit einem **Regelbeitrag (480 € jährlich)** ins Verhältnis gesetzt. Zusätzlich wird das Alter des Einzahlenden durch Multiplikation mit einem entsprechenden **Altersfaktor** (siehe Altersfaktorentabelle unten) berücksichtigt. Auch hier gilt: Je jünger der Einzahler zum Zeitpunkt der Beitragszahlung ist, desto höher werden die Beiträge bewertet, da diese für einen längeren Zeitraum gewinnbringend angelegt werden.

Altersfaktorentabelle für VBL-extra gültig ab 01.01.2004:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,78	33	1,19	49	0,82
18	1,73	34	1,16	50	0,81
19	1,69	35	1,13	51	0,79
20	1,65	36	1,11	52	0,77
21	1,61	37	1,08	53	0,75
22	1,56	38	1,06	54	0,74
23	1,53	39	1,03	55	0,72
24	1,49	40	1,01	56	0,71
25	1,45	41	0,99	57	0,70
26	1,41	42	0,96	58	0,68
27	1,38	43	0,94	59	0,67
28	1,35	44	0,92	60	0,66
29	1,31	45	0,90	61	0,65
30	1,28	46	0,88	62	0,64
31	1,25	47	0,86	63	0,63
32	1,22	48	0,84	64 und älter	0,61

Beispiel:

Ein lediger 25-jähriger Arbeitnehmer (ohne Kinder) leistet einen freiwilligen Beitrag (einschließlich staatlicher Zulage) von 1.000 € / Jahr.

Beitrag einschl. der Zulage im Jahr 2004 (924 € + 76 €)

dividiert durch den Regelbeitrag

Das Ergebnis

wird multipliziert mit dem maßgebenden Altersfaktor

Im Jahr 2004 ergeben sich also

1.000 €

480 €

2,09 VP

x 1,45

3,03 VP

Die aus den Beiträgen und staatlichen Zulagen gesammelten Versorgungspunkte, ggf. erhöht durch Versorgungspunkte aus der **Überschussbeteiligung** (siehe Bonuspunkte), werden im Rentenfall addiert und mit dem Messbetrag multipliziert. Der Messbetrag dient – wie oben dargestellt – der Umrechnung der Versorgungspunkte in die monatliche Rentenleistung. Er gibt den Wert eines Versorgungspunktes wieder und beträgt 4 €.

Beispiel:

Der 25-jährige Arbeitnehmer aus dem o.g. Beispiel hat im Jahr 2004 in der freiwilligen Versicherung also eine Rentenanwartschaft von $3,03 \text{ VP} \times 4 \text{ € (Messbetrag)} = 12,12 \text{ €}$ erworben.

5.2.2 Erhöhungsfaktoren bei Risikoausschluss

Der Wert der durch freiwillige Beiträge erworbenen Versorgungspunkte kann durch Verzicht auf Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder des Erwerbsminderungsrisikos erhöht werden.

Soweit in der freiwilligen Versicherung auf die Mitversicherung von **Hinterbliebenenrenten** verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte bis zum Alter **von 45 Jahren für männliche Versicherte um 38 v.H. und für weibliche Versicherte um 8 v.H.** erhöht; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 0,75 Prozentpunkte für männliche und um 0,25 Prozentpunkte für weibliche Versicherte.

Soweit das **Erwerbsminderungsrisiko** ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter **von 45 Jahren für männliche Versicherte um 20 v.H. und für weibliche Versicherte um 15 v.H.**; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 1,0 Prozentpunkte für männliche und um 0,75 Prozentpunkte für weibliche Versicherte.

5.2.3 Garantierente und Gewinnzuschlag

Die **Garantierente** wird – über die Altersfaktoren abweichend von der Pflichtversicherung – auf der Basis eines Zinssatzes von 2,75 % ermittelt. Zusätzlich steht den Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles ein **Gewinnzuschlag** von 20 % zu. Dieser Gewinnzuschlag wird jedoch **nicht garantiert**.

5.2.4 Vorzeitige Inanspruchnahme der Rente

Wird die Rente der freiwilligen Versicherung **vorzeitig** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlagsfaktor für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme **0,4 v. H.** Bei Eintritt der **Erwerbsminderung** ist der Abschlag auf höchstens **14,4 v. H.** begrenzt.

5.2.5 Überschussverteilung in der Rentenphase

Während nach den Regelungen bis zum 31.12.2003 die Rente aus der freiwilligen Versicherung jährlich um den Wert von 1 % dynamisiert wurde, werden alle Versicherungen, die ab 01.01.2004 beginnen, an den in der Rentenphase tatsächlich erwirtschafteten zusätzlichen Gewinnen beteiligt.

5.3 Die staatliche Förderung (Riester-Rente)

5.3.1 Der Beitrag

Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, war in den Jahren 2002 und 2003 jeweils **1 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres** (abzüglich der Zulagen) als Beitrag zu entrichten, mindestens aber der sog. **Sockelbetrag**. Der Beitragssatz steigt in 2004 auf 2 %, in 2006 auf 3 % und in 2008 auf 4 %.

5.3.2 Die staatlichen Zulagen

Jeder Arbeitnehmer erhält eine **Grundzulage** und für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das im jeweils laufenden Kalenderjahr Anspruch auf Kindergeld besteht, eine **Kinderzulage**. Abhängig vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder können sich daher Zulagen in unterschiedlicher Höhe ergeben. **Die staatliche Zulage trägt zur Erhöhung der Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung bei.**

5.3.3 Der Sonderausgabenabzug

Der Eigenbeitrag und die staatlichen Zulagen können vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner Steuererklärung **als Sonderausgaben** geltend gemacht werden. **Das Finanzamt** prüft dann, ob zusätzlich zu den Zulagen über den Sonderausgabenabzug im Rahmen von Höchstbeträgen noch eine steuerliche Vergünstigung gewährt werden kann. **Ist dies der Fall, ergibt sich daraus eine Steuererstattung des Finanzamts.**

5.3.4 Die Riester-Förderung im Überblick

Jahr	Mindestbeitrag/Jahr Anteil vom soz.-pflichtigen Jahresentgelt (Vorjahr)	Zulage Arbeitnehmer (Grundzulage)	Zulage pro Kind
2002/2003	1 %, max. 525 €	38 €	46 €
2004/2005	2 %, max. 1.050 €	76 €	92 €
2006/2007	3 %, max. 1.575 €	114 €	138 €
ab 2008	4 %, max. 2.100 €	154 €	185 €

Um den jeweiligen **Eigenbeitrag** zu ermitteln, werden von dem angegebenen **Mindestbeitrag** die jeweils maßgebenden Zulagen abgezogen. Mindestens zu zahlen ist jedoch der zutreffende **Sockelbetrag**. **Dieser beträgt ab dem Jahr 2005 einheitlich 60 €.**

5.3.5 Berechnungsbeispiele zur freiwilligen Versicherung

Beispiel I (2004):

Beschäftigter, geb. 04.04.1962, verheiratet und 2 Kinder, rentenversicherungspflichtiges Einkommen aus 2003 = 35.000 €, für den Ehegatten wurde kein Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, Grund-/Kinderzulage (76 und 2 x 92 €) sind dem Altersvorsorgevertrag (= freiwillige Versicherung) des Beschäftigten gutzuschreiben, Erwerbsminderungsrisiko sowie Hinterbliebenenschutz wurden **nicht ausgeschlossen**.

Freiwilliger Beitrag einschließlich
Altersvorsorgezulage im Kalenderjahr 2004 = 700 €
Regelbeitrag im Kalenderjahr 2004 = 480 €

Versorgungspunkte:

$700 \text{ €} : 480 \text{ €} = 1,46 \text{ VP (gerundet)}$
 $1,46 \times 0,96 \text{ (Altersfaktor bei 42 Jahren)} = 1,40 \text{ VP}$

Freiwilliger Zusatzrentenanspruch einschl. Riester-Förderung =
 $1,40 \text{ VP} \times 4 \text{ € (Messbetrag)} = 5,60 \text{ €}$.

Beispiel II (2004):

Gleiche Voraussetzungen wie in Beispiel I, jedoch Erwerbsminderungsrisiko und Hinterbliebenenschutz wurden **ausgeschlossen**.

Freiwilliger Beitrag einschließlich
Altersvorsorgezulage im Kalenderjahr 2004 = 700 €
Regelbeitrag im Kalenderjahr 2004 = 480 €

Versorgungspunkte:

$700 \text{ €} : 480 \text{ €} = 1,46 \text{ VP (gerundet)}$
 $1,46 \times 0,96 \text{ (Altersfaktor bei 42 Jahren)} = 1,40 \text{ VP}$
Erhöhung wegen Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos
und des Hinterbliebenenschutzes um insgesamt 58 v.H.
 $1,46 \text{ VP} \times 158 \% = 2,31 \text{ VP}$

Freiwilliger Zusatzrentenanspruch einschl. Riester-Förderung =
 $2,31 \text{ VP} \times 4 \text{ € (Messbetrag)} = 9,24 \text{ €}$

6. Nachweise über die Höhe der Anwartschaften (§ 21 ATV, § 51 VBLS)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten die Versicherten künftig einen **Nachweis** über ihre bisher erworbenen Anwartschaften auf Betriebsrente. Dies gilt sowohl für die **Pflichtversicherung** als auch für die **freiwillige Höherversicherung** mit staatlicher Förderung.

7. Rechtsprechung zur Systemumstellung

Mit Urteilen des Landgerichts Karlsruhe vom 30.01.2004 liegen nunmehr die ersten Entscheidungen zur Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vor. Hierbei hat es die Umstellung dem Grunde nach für rechtmäßig erachtet. Bei der Berechnung der Startgutschriften und der Feststellung der im Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaften hat das Landgericht jedoch Änderungen gefordert.

Geklagt hatten Versicherte der sog. rentenfernen Jahrgänge gegen die Festsetzung ihrer Startgutschriften. In seiner Entscheidung führt das Landgericht aus, dass grundsätzlich gegen die Berechnung der Startgutschriften, insbesondere auch gegen die Unterscheidung nach Steuerklasse I/0 und III/0 keine Bedenken bestünden. Auch die Anwendung des „Näherungsverfahrens“ (siehe oben Nr. 3.4) bei der Ermittlung der anzurechnenden gesetzlichen Rente sei zulässig. Allerdings hat das Gericht entschieden, dass die VBL auf Antrag des Klägers anstatt der „Näherungsrente“ die gesetzliche Rente nach einer zum Stichtag 31.12.2001 erstellten Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers zugrunde zu legen habe. Zudem müsse die Startgutschrift unter Heranziehung des Altersfaktors nach § 36 Abs. 3 VBLS dynamisiert werden, um eine Verzinsung der festgestellten Anwartschaften sicherzustellen.

Nach Auffassung des Landgerichts habe die VBL bei Eintritt des Versicherungsfalls darüber hinaus eine Vergleichsberechnung nach dem Zusatzversorgungsrecht in der bis zur 41. Satzungsänderung geltenden Fassung

- a) auf den Umstellungszeitpunkt 31.12.2001 und
- b) auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalls

vorzunehmen. Der niedrigere Betrag von beiden wäre mindestens als Betriebsrente bei Eintritt des Versicherungsfalls zu leisten. Ohne diese Vergleichsberechnung sei der im Gesamtversorgungssystem „erdiente Besitzstand“ nicht gewährleistet.

Sowohl die Kläger als auch die VBL haben gegen die Entscheidung Berufung zum Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt. Diese Entscheidung und gegebenenfalls ein höchstrichterliches Urteil des Bundesgerichtshofs müssen abgewartet werden.